

**Nutzungsbedingungen für die Fahrzeug-Übergangseinrichtungen
der DB Fernverkehr AG für die Standorte Niebüll – Westerland
(NB-FÜ NW)
(Stand: 11.09.2024)**

DB Fernverkehr AG
(im Folgenden: Fernverkehr)

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil A

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	1
Präambel.....	3
Allgemeiner Teil	3
1. Geltungsbereich.....	3
2. Pflichten, die bis zum Abschluss eines FÜ-NV zu beachten sind (Allgemeine Zugangsvoraussetzungen).....	4
3. Zustandekommen des Fahrzeugübergangs-Nutzungsvertrages.....	5
4. Rechte und Pflichten nach Abschluss des FÜ-NV.....	5
4.2 Pflichten des ZB	5
5. Zahlung der Infrastrukturnutzungsentgelte	6
6. Sicherheitsleistung	7
7. Verzugszinsen.....	8
8. Haftung	9
9. Gefahren für die Umwelt.....	9
10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte.....	10
11. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten	10
12. Kündigung	10
13. Datenspeicherung / Datenverarbeitung.....	11
14. Mediation und Schiedsverfahren	12
15. Sonstiges.....	12
1. Geltungsbereich.....	12
2. Fahrzeugübergangseinrichtungs-Nutzungsvertrag (FÜ-NV)	13
2.1 Pflichten, die bis zum Abschluss eines FÜ-NV zu beachten sind (Besondere Zugangsvoraussetzungen)	13
2.2 Kapazitätsvergabe im Konfliktfall	14
2.3 Pflichten der Fernverkehr aus und in Zusammenhang mit dem FÜ-NV	15
2.3.2 Vermittlung von Ortskenntnissen	16
2.4 Pflichten des ZB aus und im Zusammenhang mit dem FÜ-NV	16
2.4.1 Allgemeine Pflichten.....	16
2.4.2 Pflichten mit Bezug zu den eisenbahnbezogenen Leistungen	17
2.4.3 Pflichten mit Bezug zu den Kraftfahrzeugen.....	17

<u>2.5</u>	<u>Ansprechpartner Fernverkehr.....</u>	<u>18</u>
<u>3.</u>	<u>Vertragsänderung, Storno.....</u>	<u>18</u>
<u>3.2</u>	<u>Änderungen des FÜ-NV.....</u>	<u>18</u>
<u>4.</u>	<u>Entgeltgrundsätze.....</u>	<u>19</u>
<u>4.1</u>	<u>Fahrzeugübergangseinrichtung und Gleisnutzung.....</u>	<u>19</u>
<u>4.2</u>	<u>Vermittlung von Ortskenntnissen.....</u>	<u>19</u>
<u>4.3</u>	<u>Entgelte Sonderöffnungszeiten.....</u>	<u>19</u>
<u>4.4</u>	<u>Stornoregelung.....</u>	<u>20</u>
<u>5.</u>	<u>Betriebsstörungen.....</u>	<u>20</u>
<u>6.</u>	<u>Unabwendbare Ereignisse/höhere Gewalt.....</u>	<u>21</u>
<u>7.</u>	<u>Instandhaltung, Durchführung von Baumaßnahmen.....</u>	<u>21</u>
<u>8.</u>	<u>Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen.....</u>	<u>21</u>
<u>9.</u>	<u>Haftung für Leistungen nach Ziff. 2.3.1 NB-FÜ NW (BT).....</u>	<u>22</u>
<u>10.</u>	<u>Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit.....</u>	<u>23</u>
<u>11.</u>	<u>bleibt frei.....</u>	<u>25</u>
<u>12.</u>	<u>Gerichtsstand, anwendbares Recht.....</u>	<u>25</u>

A. Präambel und Allgemeiner Teil

Präambel

Fernverkehr erbringt Leistungen in Fahrzeug-Übergangseinrichtungen in Niebüll und Westerland (im Folgenden: FÜ).

Die Vertragsparteien werden vertrauensvoll zusammenarbeiten. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit werden sie den Besonderheiten bei der Benutzung der FÜ Rechnung tragen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung für einen reibungslosen Verkehr zwischen der Insel Sylt und dem Festland verpflichten sich die Vertragsparteien, die Leistungsfähigkeit der Anlagen in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

1.1 Die NB-FÜ NW regeln - in einem Allgemeinen (im Folgenden: AT) und einem Besonderen Teil (im Folgenden: BT) - Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen

- den Zugangsberechtigten i. S. d. § 1 Nr. 12 ERegG (im Folgenden: Zugangsberechtigte oder ZB) einschließlich etwaiger gemäß nachfolgender Ziff. 2 lit. b) einbezogener Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Folgenden: einbezogene EVU)
- und Fernverkehr

hinsichtlich des Zugangs zu der von Fernverkehr betriebenen FÜ und deren Benutzung einschließlich der hierfür geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Unter Zugang im Sinne der NB-FÜ NW ist der Abschluss eines FÜ-Nutzungsvertrag (im Folgenden: FÜ-NV) mit dem ZB und/oder dem einbezogenen EVU über die in den NB-FÜ NW beschriebenen Leistungen zu verstehen.

1.2 Die NB-FÜ NW gelten ab dem 15.12.2024 bis zu ihrer Außerkraftsetzung durch Fernverkehr.

2. Pflichten, die bis zum Abschluss eines FÜ-NV zu beachten sind (Allgemeine Zugangsvoraussetzungen)

Die Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines FÜ-NV nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der NB-FÜ NW setzt voraus, dass der ZB folgenden Pflichten (im Folgenden: Zugangsvoraussetzungen) nachgekommen ist:

a) Der ZB muss einen Antrag auf Abgabe eines Angebotes (im Folgenden: Anmeldung) nach Maßgabe der Bestimmungen des NB-FÜ Besonderen Teils (im Folgenden: NB-FÜ (BT)) gestellt haben.

b) In den Fällen, in denen der ZB die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur nicht selbst, sondern mittels eines einbezogenen EVU beabsichtigt, hat der ZB der Fernverkehr mit der Anmeldung das EVU zu benennen, das die eisenbahnbezogenen Dienste durchführen wird. In diesen Fällen zeigt der ZB mit der Anmeldung an, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang das EVU einbezogen wird.

c) Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss der ZB über alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen für die Aufnahme und Durchführung des öffentlichen Eisenbahnbetriebes in Deutschland auf der Eisenbahninfrastruktur verfügen, auf die sich die Anmeldung bezieht. Fernverkehr erkennt nur solche EVU an, die von der zuständigen Eisenbahnbehörde für den Schienenverkehr in Deutschland zugelassen sind und über die gültige Sicherheitsbescheinigungen verfügen.

d) In den Fällen, in denen ausschließlich das einbezogene EVU die Infrastruktur nutzen wird, beziehen sich die Pflichten nach c) auf das einbezogene EVU.

e) Sofern sich bei dem ZB Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nach c) ergeben, ist er verpflichtet, dies der Fernverkehr unverzüglich mitzuteilen.

f) Alle Erklärungen des ZB in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des FÜ-NV müssen in deutscher Sprache erfolgen.

3. Zustandekommen des Fahrzeugübergangs-Nutzungsvertrages

Der FÜ-NV kommt durch die Annahme des von Fernverkehr unterbreiteten Angebots zustande. Die Annahme muss schriftlich erfolgen, es sei denn, die NB-FÜ NW enthalten hierzu besondere Bestimmungen. Das Angebot kann nur innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen werden.

4. Rechte und Pflichten nach Abschluss des FÜ-NV

4.1. Pflichten der Fernverkehr und des ZB

4.1.1 Mit Abschluss des FÜ-NV verpflichtet sich Fernverkehr, die Benutzung der von ihr betriebenen Eisenbahninfrastruktur nach Maßgabe des FÜ-NV sowie der NB-FÜ NW zu gewähren. Der ZB ist verpflichtet, das nach Maßgabe des FÜ-NV und der NB-FÜ NW vereinbarte Infrastrukturnutzungsentgelt zu entrichten.

4.1.2 Fernverkehr und ZB benennen einander im FÜ-NV eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt sind, binnen kürzester Zeit für sie verbindliche, betriebliche Entscheidungen zu treffen.

4.2 Pflichten des ZB

Die Benutzung der von Fernverkehr betriebenen Fahrzeugübergangseinrichtungen setzt - neben den Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 NB-FÜ NW (AT) - Folgendes voraus:

a) Der ZB muss nach Maßgabe eines FÜ-NV und der NB-FÜ NW zur Benutzung berechtigt sein.

b) Der ZB muss vor erstmaliger Aufnahme des Verkehrs gegenüber Fernverkehr nachweisen, dass er eine - den Anforderungen der §§ 14 ff. AEG in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende - Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich - gleich aus welchem Rechtsgrund - ergeben können. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er Fernverkehr unverzüglich an.

c) Der ZB ist für die Sicherheit seines Betriebs verantwortlich. Dies beinhaltet u.a. Folgendes:

aa) Der ZB ist verpflichtet, das netzzugangsrelevante Regelwerk der DB InfraGO AG in der jeweils gültigen Fassung und den für die Benutzung der von Fernverkehr betriebenen Fahrzeugübergangs-Einrichtungen geltenden Stand der Technik zu beachten. Der Stand der Technik ergibt sich

u.a. aus dem betrieblich-technischen Regelwerk der DB InfraGO AG in der jeweils gültigen Fassung.

Das zugangsrelevante sowie das betrieblich-technische Regelwerk ist unter

<https://www.dbinfrago.com/>

abrufbar.

bb) Der ZB steht dafür ein, dass die von ihm eingesetzten Personen (einschließlich Mitarbeiter Dritter) über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse (einschließlich ggf. erforderlicher Orts- und Streckenkenntnisse) verfügen und dass diese Qualifikationen und Kenntnisse - auch im Rahmen von Fortbildungen - während der Dauer des FÜ-NV aufrecht erhalten werden. Soweit es sich bei den eingesetzten Personen um Betriebsbeamte im Sinne des § 47 EBO handelt, müssen diese die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

5. Zahlung der Infrastrukturnutzungsentgelte

5.1 Vom ZB nach Maßgabe der Bestimmungen des FÜ-NV sowie der NB-FÜ NW zu leistende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

5.2 Zahlungen sind auf ein von Fernverkehr zu bestimmendes Konto auf Kosten des ZB zu überweisen. Im Verwendungszweck ist neben der jeweiligen Rechnungsnummer die dem ZB bei Abschluss des FÜ-NV mitgeteilte Debitorennummer anzugeben.

5.3 Forderungen der Fernverkehr werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Nachhinein. Für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang auf dem in vorstehender Ziffer 5.2 NB-FÜ NW (AT) genannten Konto maßgeblich.

5.4 Einwendungen des ZB gegen die in Rechnung gestellten Entgelte sind binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung der Fernverkehr schriftlich anzuzeigen. Werden Einwendungen nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Rechnung als genehmigt; Fernverkehr wird darauf in der Rechnung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des ZB bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6. Sicherheitsleistung

6.1 ZB - mit Ausnahme der in § 1 Abs. 12 Nr. 2 lit. a und c ERegG genannten - haben der Fernverkehr eine angemessene Sicherheitsleistung zu stellen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen insbesondere:

- a) wenn ein ZB einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
- b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes,
- c) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft eines zugelassenen Unternehmens für Wirtschaftsprüfung und Inkasso,
- d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ZB oder
- e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität des ZB nahe legen, wie z. B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der Fernverkehr bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

6.2 Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von zwei Monatsentgelten. Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus dem für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelt. Sollte sich ein solches Monatsentgelt nicht ermitteln lassen, ist auf die durchschnittliche Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden Monatsentgelts abzustellen.

6.3 Kommt der ZB einem nach Ziffer 6.1 NB-FÜ NW (AT) berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist die Fernverkehr ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

6.4 Der ZB kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Vorauszahlungen werden immer in Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat geleistet. Für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat gilt Ziffer 6.2 entsprechend. Vorauszahlungen sind jeweils mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der ersten (im Folgemonat zu erbringenden) Gegenleistung zu erbringen und werden jeweils bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.

6.5 Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung ist Fernverkehr ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Vorauszahlung erbracht ist.

6.6 Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

6.7 Befindet sich der ZB nach Zahlung der Sicherheitsleistung in Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die Fernverkehr AG- ohne diesbezügliche, weitere Ankündigung - aus der Sicherheit befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 6.1 NB-FÜ NW (AT) geltend machen. Ansonsten ist die Fernverkehr AG berechtigt, Vorauszahlung gemäß Ziffer 6.4 NB-FÜ NW (AT) zu verlangen, sofern die Forderungen der Höhe und dem Grunde nach unbestritten sind.

7. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug hat der ZB Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Ba-

sizinzsatz zu zahlen. Des Weiteren werden für jede schriftliche Mahnung pauschalierte Mahnkosten gemäß der Liste der Entgelte erhoben.

8. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NB-FÜ NW keine abweichenden Regelungen enthalten. Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

9. Gefahren für die Umwelt

9.1 Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung des ZB oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom ZB verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat der ZB unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der Fernverkehr zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des ZB für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegende gesetzliche Pflicht (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Einrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt der verursachende ZB die Kosten.

Der ZB führt in Erfüllung seiner Pflichten als Verhaltensstörer alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei seinen Verkehrsleistungen - auch unverschuldet - aufgetreten sind.

Fernverkehr ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des verursachenden ZB durchführen zu lassen. Sie räumt dem ZB zuvor unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit ein, die Maßnahmen selbst durchzuführen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor.

9.2. Ist die Fernverkehr AG ausschließlich als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den ZB - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der ZB die der Fernverkehr AG entstehenden Kosten. Wird Fernverkehr als Eigentümerin oder ein mit ihr nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder die Bundesrepublik

Deutschland - das Bundeseisenbahnvermögen - aufgrund von Verunreinigungen öffentlich-rechtlich und/oder privatrechtlich in Anspruch genommen, die durch den ZB verursacht worden sind, so verpflichtet sich der ZB, diese von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der ZB ist nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, es sei denn, über diese ist bereits rechtskräftig entschieden, sie sind unbestritten oder zugunsten des ZB entscheidungsreif.

Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann sich der ZB nur berufen, wenn und soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

11.1 Der ZB darf seine Rechte und Pflichten aus dem FÜ-NV - vorbehaltlich der §§ 22, 43 ERegG - nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Fernverkehr auf einen Dritten übertragen.

11.2 Fernverkehr darf ihre Rechte und Pflichten aus dem FÜ-NV auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ohne Zustimmung des ZB übertragen.

12. Kündigung

12.1 Die Laufzeit des FÜ-NV ergibt sich aus dem FÜ-NV in Verbindung mit den NB-FÜ NW. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.2 Für die Fernverkehr liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

a) nicht mehr alle nach Ziffer 2 c) NB-FÜ NW (AT) erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nachweisbar vorliegen,

b) die Haftpflichtversicherung nach Maßgabe von Ziffer 4.2 NB-FÜ NW (AT) nicht mehr nachweisbar vorliegt oder wenn

c) der ZB dem schriftlichen Verlangen auf Sicherheitsleistung in den Fällen der Ziffer 6.1 NB-FÜ NW (AT) - unbeschadet der in Ziffer 6 NB-FÜ NW (AT) geregelten Rechtsfolgen - nicht innerhalb von 20 Werktagen nachkommt oder die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwendet.

12.3 ZB, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Änderungen der NB-FÜ NW Partner eines laufenden FÜ-NV sind, haben das Recht, diesen FÜ-NV vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der NB-FÜ NW an mit einer Frist von einem Monat und mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.

12.4 Das besondere Kündigungsrecht nach § 60 Abs. 2 ERegG ist entsprechend anwendbar.

13. Datenspeicherung / Datenverarbeitung

13.1 Fernverkehr ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

13.2 Sie ist ferner berechtigt, allgemeine Vertrags- Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr Personal weiterzugeben, soweit dies zur Nutzung der Einrichtung notwendig ist.

13.3 Zudem ist sie berechtigt, Daten über die Nutzung der vom ZB genutzten Einrichtungen an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterzuleiten, soweit dies für die Abrechnung von Infrastrukturleistungen erforderlich ist.

14. Mediation und Schiedsverfahren

Um Streitigkeiten aus dem FÜ-NV, auch hinsichtlich seiner Wirksamkeit, im Interesse der Vertragsparteien effizient und gütlich zu regeln, wird dem Vertragspartner angeboten, eine Mediations- und Schiedsvereinbarung mit der Fernverkehr gemäß der **Anlage 1** zum FÜ-NV zu schließen.

15. Sonstiges

15.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZB gelten nicht, es sei denn, Fernverkehr hat in deren Geltung ausdrücklich schriftlich eingewilligt. Soweit vom Eisenbahnregulierungsrecht erfasste Bereiche betroffen sind, gelten ausschließlich die NB-FÜ NW.

15.2 Wenn und soweit nach dem Gesetz, dem FÜ-NV oder den NB-FÜ NW die Schriftform gefordert ist, reicht die elektronische Form nicht zur Wahrung des Schriftformerfordernisses aus es sei denn, dies ist nach dem FÜ-NV oder den NB-FÜ NW ausdrücklich vorgesehen.

B. Besonderer Teil

1. Geltungsbereich

In Ergänzung zu den Regelungen des FÜ-NV und zu den Regelungen AT der NB-FÜ NW regelt der BT der NB-FÜ NW spezifische Rechte und Pflichten zwischen den ZB und der Fernverkehr hinsichtlich der Nutzung der Gleisinfrastruktur der in **Anlage 2** aufgeführten Fahrzeugübergangseinrichtungen

- zu dem vereinbarten Zeitfenster (im Folgenden: Slot), wobei ein Slot 15 Minuten beträgt, und

- ausschließlich für den Übergang von Personen auf bzw. in ihrem Kraftfahrzeug. Die Personen müssen dabei im bzw. auf dem Fahrzeug verbleiben.
- Ein Slot schließt weitere maximale fünf Minuten Nutzungsdauer der FÜ für jeweils das Ein- oder Ausrangieren des Zuges in die bzw. aus der Gleisinfrastruktur der Anlage mit ein.

2. Fahrzeugübergangseinrichtungs-Nutzungsvertrag (FÜ-NV)

In einem FÜ-NV wird die Nutzung der FÜ-Einrichtungen der Fernverkehr unter den Bedingungen der Ziffer 1 NB-FÜ (BT) geregelt. Die Zufahrt vom öffentlichen Straßenraum zu den Fahrzeugübergangseinrichtungen mit dem Kfz wird ermöglicht. Ferner wird die Freigabe für die Fahrt der Kfz auf die Fahrzeugübergangseinrichtung über die Betätigung der dafür vorgesehenen Schranken-/Ampelanlage durch das Personal der Fernverkehr AG vorgenommen.

Weiterhin weist Fernverkehr darauf hin, dass ein Vertrag zur Nutzung der Vorstaufflächen vor den Fahrzeugübergangseinrichtungen angeboten wird. Dieser Vertrag ist kein Bestandteil der Nutzungsbedingungen. Der Vertrag wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

2.1 Pflichten, die bis zum Abschluss eines FÜ-NV zu beachten sind (Besondere Zugangsvoraussetzungen)

Die Abgabe eines Angebotes zum Abschluss eines FÜ-NV durch Fernverkehr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der NB-FÜ NW setzt - über die Regelungen in Ziffer 2 NB-FÜ NW (AT) hinaus - Folgendes voraus:

- a) Anmeldungen des ZB für die Nutzung der Fahrzeugübergangseinrichtungen müssen schriftlich (per Post, Mail oder Fax) vorliegen. Dabei ist das Anmeldeformular gemäß **Anlage 3** zu verwenden.
- b) Die Anmeldungen sind an die in Anlage 3 genannte Stelle zu richten.
- c) Die Anmeldung ist jeweils getrennt auf den Schienenein- bzw. -ausgang zu beziehen.

d) Die Anmeldung für Verkehre im Netzfahrplan kann erstmalig im Rahmen der Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 EIBV (Anmeldefrist für den Netzfahrplan) zum Netzfahrplan 2013 gestellt werden. Sie soll spätestens drei Monate vor Beginn des (ersten) Netzfahrplanjahres abgegeben werden, in dem die Verkehre durchgeführt werden sollen. Fernverkehr weist bei diesen Anmeldungen innerhalb von sechs Wochen die Slots zu oder spricht eine Ablehnung aus.

e) Die Anmeldung für Gelegenheitsverkehre soll mindestens 2 Werktage vor der geplanten Verkehrsaufnahme vorliegen. Bei der Anmeldung weist der ZB nach, dass er über eine Trasse der DB InfraGO AG verfügt, um im Anschluss zum angemeldeten Slot den Zug abzufahren.

f) Technische Zugangsvoraussetzungen

Die Leistungen im Bereich der Anlagen der Fernverkehr werden ausschließlich angeboten für Fahrzeuge, die die speziellen Bauartmerkmale nach **Anlage 4** einhalten.

2.2 Kapazitätsvergabe im Konfliktfall

2.2.1 Liegen Anmeldungen über zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen vor, wird Fernverkehr gemäß § 13 Abs. 2 ERegG durch Verhandlungen mit den ZB auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Die Verhandlungsdauer soll 14 Tage nicht überschreiten.

2.2.2 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird Fernverkehr die Anträge gemäß § 13 Abs. 3 ERegG in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

a) Anträgen, die notwendige Folge der mit dem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind, wird Vorrang gewährt. Die notwendige Folge einer Zugtrasse liegt bei einem zeitlichen Nutzungszusammenhang für die Be- oder Entladung der Kfz auf bzw. vom Zug von 15 Minuten entweder nach oder vor einer zugewiesenen Zugtrasse vor. Die Trassenverträge sind Fernverkehr auf Anfrage zur Entscheidung vorzulegen.

b) Ist nach lit. a) keine Entscheidung möglich, so wird Regelverkehren Vorrang gegenüber Gelegenheitsverkehren gewährt. Regelverkehre im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind Verkehre, für die fristgerecht Anmeldungen im Sinne von Ziffer 2.1 d) NB-FÜ NW-BT für Slots bei

Fernverkehr eingereicht und für die Trassen von der DB InfraGO AG im Rahmen des Netzfahrplans zugewiesen wurden.

c) Ist nach lit. a) und b) keine Entscheidung möglich, so sind die folgenden Kriterien entscheidend:

1. Angebotsvielfalt, d.h. es setzt sich derjenige Zugangsantrag durch, der das breiteste an Kfz abdeckt (Pkw, Lkw, Wohnmobile, Lieferwagen (Sprinter) und Motorräder). Besteht die gleiche Angebotsvielfalt im Beförderungsprogramm des jeweiligen Zuges des Zugangsberechtigten, entscheidet
2. die Zuglänge.

d) Ist nach vorstehenden lit. a bis c) eine Entscheidung nicht möglich, wird den Anträgen Vorrang gewährt, für deren zugrunde liegende Nutzung keine tragfähige Alternative vorhanden ist.

e) Ist nach vorstehenden lit. a bis d) Entscheidung nicht möglich, werden die Zugangsberechtigten aufgefordert, innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Entgelt anzubieten, das über dem Entgelt liegt, das auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen zu zahlen wäre. Die Angebote sind der Regulierungsbehörde zuzuleiten, die die übrigen Bieter nach Ablauf der Frist von fünf Arbeitstagen über die Angebote und deren Höhe informiert.

Dem Zugangsberechtigten, der das höchste Entgelt zu zahlen bereit ist, ist das Angebot nach zu machen. Entgeltnachlässe sind in diesen Fällen unzulässig.

f) Fernverkehr bearbeitet Anmeldungen für Gelegenheitsverkehre im Rahmen freier Kapazitäten in der Reihenfolge ihres Eingangs. Bei zeitgleichen Anmeldungen gilt Ziff. 2.2.2 lit. a) bis e) NB FÜ (BT) entsprechend.

2.3 Pflichten der Fernverkehr aus und in Zusammenhang mit dem FÜ-NV

2.3.1 Bereitstellung der Fahrzeugübergangseinrichtungen

a) Fernverkehr stellt zum angemeldeten Zeitpunkt die Nutzung der Fahrzeugübergangseinrichtung ausschließlich für den Übergang von Perso-

nen mit ihrem Kraftfahrzeug zur Verfügung. Die Personen müssen dabei im bzw. auf dem Fahrzeug verbleiben.

b) Personal zum Betrieb der Infrastruktureinrichtungen wird mit Infrastrukturkoordinatoren gestellt. Die Aufgaben der Infrastrukturkoordinatoren sind die Steuerung der Schranken- und Ampelanlagen sowie die Gewichts- und Höhenkontrolle der Kfz zum Schutz der Verladerampen. Zudem kommunizieren die Infrastrukturkoordinatoren Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten bei der Be- und Entladung an die EVU und die Fahrdienstleiter.

c) Die Aufgaben des Personals schließt nicht das Einweisen und Sichern der Kraftfahrzeuge auf dem Zug oder die Prüfung der Einhaltung von Beladebestimmungen des Zuges ein. Die ordnungsgemäße Beladung des Zuges obliegt weiterhin dem Zugangsberechtigten. Jegliche Verantwortung von Fernverkehr wird hierfür ausgeschlossen.

d) In Niebüll und Westerland werden Gleise als „Kapazitätspuffer“ im Rahmen der eisenbahnbetrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt, um die Rampengleise freizuziehen. Die Gleise sind in der Infrastrukturbeschreibung in Anlage 2 aufgeführt. Eine Abstellung während der Betriebsruhe ist nur für Zugangsberechtigte zulässig, die keine Abstellung während der Betriebsruhe an den Verladerampen durchführen. Im Konfliktfall haben Zugangsberechtigte, die einen FÜ-NV abgeschlossen haben, bei der Abstellung während der Betriebsruhe Vorrang vor anderen Zugangsberechtigten.

2.3.2 Vermittlung von Ortskenntnissen

Fernverkehr vermittelt vor der erstmaligen Nutzung einer FÜ durch den ZB die erforderliche Ortskenntnis.

2.4 Pflichten des ZB aus und im Zusammenhang mit dem FÜ-NV

Ergänzend zu den Regelungen in Ziffer 4 NB-FÜ NW (AT) treffen den ZB folgende Pflichten:

2.4.1 Allgemeine Pflichten

a) Der ZB stellt sicher, dass sein Personal die für die Nutzung der Fahr-

zeugübergangseinrichtung erforderlichen Ortskenntnisse besitzt.

b) Die Sicherstellung der slotgerechten Vor- und Nachläufe (insbesondere die Trassennutzung) obliegt dem ZB.

c) Der ZB hat dafür zu sorgen, dass der Slot nur innerhalb der Öffnungszeiten der Fahrzeugübergangseinrichtung in dem - zum Fahrzeugübergang notwendigen - Umfang in Anspruch genommen wird. Die Nachtabstellung von Schienenfahrzeugen darf die Nutzung der Anlage im angemeldeten Umfang nicht beeinträchtigen.

d) Der ZB hat dafür zu sorgen, dass die Gleisinfrastruktur nicht vor Beginn und nach Beendigung des vereinbarten Slots belegt ist. Er erklärt bei der Anmeldung, dass entsprechende Anträge für Kapazitäten in Serviceeinrichtungen gestellt wurden.

e) Der ZB hat die eventuell für die vereinbarte Slotnutzung erforderlichen Rangiertätigkeiten sicherzustellen.

f) Der ZB stellt eigenverantwortlich die Bedienungseinweisung für die Be- und Entladung sowie die notwendigen Sicherungsmaßnahmen von Kraftfahrzeugen für die Zufahrt sicher.

2.4.2 Pflichten mit Bezug zu den eisenbahnbezogenen Leistungen

Der ZB hat sicherzustellen, dass

- er die im FÜ-NV vereinbarten Slotnutzungszeiten nicht überschreitet und
- nur ein Übergang von Personen in bzw. auf ihrem Kraftfahrzeug stattfindet.

2.4.3 Pflichten mit Bezug zu den Kraftfahrzeugen

a) Die Übergangseinrichtung darf nur durch Kfz genutzt werden, die den Vorgaben nach Anlage 2 entsprechen.

b) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Beförderung von Gefahrgut in den Kraftfahrzeugen ist der ZB verantwortlich.

c) Für das Befahren der FÜ mit Kraftfahrzeugen gilt die StVO und die StVZO. Der ZB stellt sicher, dass die zu verladenden Kraftfahrzeuge beim Befahren der Übergangseinrichtungen für den Eisenbahntransport geeignet sind; dies schließt auch die mitgeführte Ladung ein.

d) Kettenfahrzeuge sind vom Befahren der FÜ ausgeschlossen.

e) Durch die Benutzung der FÜ der Fernverkehr durch die Kraftfahrzeuge seiner Endkunden erklärt der ZB, dass die zu befördernden Kraftfahrzeuge zur Verwendung der FÜ geeignet sind.

f) Der ZB hat sicherzustellen, dass im Bereich der FÜ keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden.

g) Der ZB hat dafür zu sorgen, dass die FÜ nach der Slotnutzung für den folgenden ZB zur uneingeschränkten Nutzung bereit steht.

2.5 Ansprechpartner Fernverkehr

Ansprechpartner mit Kontaktadressen und Telefonnummern von Fernverkehr für die Nutzung der FÜ finden sich in **Anlage 5** zu den NB-FÜ NW.

3. Vertragsänderung, Storno

3.1 Storno

Für die Stornierung fällt ein Stornierungsentgelt an, dessen Höhe sich nach den Entgeltgrundsätzen unter Ziff. 4.4 NB-FÜ NW (BT) errechnet.

3.2 Änderungen des FÜ-NV

Fernverkehr wird sich Änderungen des FÜ-NV nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund verschließen. Ein solcher liegt z.B. vor, wenn

- die Zugangsbedingungen nach Ziffern 2 NB-FÜ NW (AT) und 2.1 NB-FÜ NW (BT) nicht erfüllt sind,
- gesetzliche Bestimmungen oder behördlichen Auflagen entgegen stehen,
- oder die geänderte Ausführung für Fernverkehr betrieblich nicht möglich ist.

Die Regelungen in Ziffer 3.1 NB-FÜ NW (BT) bleiben unberührt. Änderungen sind in einem Nachtrag zum FÜ-NV festzuhalten.

4. Entgeltgrundsätze

Für die vereinbarte Nutzungsgewährung sind vom Zugangsberechtigten Entgelte nach Maßgabe des FÜ-NV, der NB-FÜ NW und der Liste der Entgelte zu entrichten. Die Entgelte sind mit dem Abschluss des FÜ-NV zu vereinbaren. Sie sind Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen.

Hierbei gelten folgende Entgeltgrundsätze:

4.1 Fahrzeugübergangseinrichtung und Gleisnutzung

Die Berechnung der Entgelte für die Nutzung der FÜ einschließlich der Gleisnutzung erfolgt

- monatlich pro Anzahl der vereinbarten Züge
- multipliziert mit dem Entgelt gemäß gültiger Entgeltliste.

Je Zug werden zwei Slots, also je ein Slot in Niebüll und Westerland benötigt. Das Entgelt für zwei Slots, die für die Nutzung der FÜ in Niebüll und Westerland für den jeweiligen Zug vereinbart werden, wird jeweils als ein Entgelt je Zug ausgewiesen (nachfolgend: Nutzungsentgelt).

4.2 Vermittlung von Ortskenntnissen

Für die über den Fall von Ziff. 2.3.2 NB-FÜ NW (BT) hinausgehende Vermittlung von Ortskenntnissen wird ein Entgelt nach Maßgabe der Liste der Entgelte erhoben.

4.3 Entgelte Sonderöffnungszeiten

(1) Für Nutzungen außerhalb der Regelöffnungszeiten wird ein Sonderöffnungszuschlag auf das jeweilige Nutzungsentgelt erhoben. Dieser berechnet sich standortspezifisch aus der benötigten zusätzlichen Schichtlänge für die Personalkosten.

(2) Beantragen mehrere Zugangsberechtigte die Nutzung außerhalb der

Regelöffnungszeiten, wird der Sonderöffnungszuschlag entsprechend dem Nutzungsverhältnis der jeweiligen Zugangsberechtigten aufgeteilt und entsprechend in Rechnung gestellt.

4.4 Stornoregelung

Im Falle der Stornierung gemäß Ziff. 3.1 NB-FÜ NW (BT) gelten die folgenden Berechnungsgrundsätze:

4.4.1 Bei Stornierung mit einem Vorlauf von 24 bis 48 Stunden vor dem Verkehrstag hat Fernverkehr Anspruch auf 10% vom vereinbarten Nutzungsentgelt.

4.4.2 Bei Stornierung mit einem Vorlauf von weniger als 24 Stunden vor dem Verkehrstag hat Fernverkehr Anspruch auf 30% vom vereinbarten Nutzungsentgelt.

4.4.3 Unterlässt der ZB die Stornierung und fällt die geplante Verkehrsleistung ohne Vorankündigung aus, hat Fernverkehr Anspruch auf 100% vom geschuldeten Nutzungsentgelt Zugfahrt.

5. Betriebsstörungen

ZB und Fernverkehr melden einander Betriebsstörungen, wenn sie einen Zeitraum von 16 Minuten überschreiten oder dies absehbar ist. Betriebsstörungen in diesem Sinne sind insbesondere

- Abweichungen von der vereinbarten Nutzung (z.B. von vereinbarten Slot-Nutzungen, insbesondere Zugverspätungen und Ausfälle der Fahrzeugübergangseinrichtungen)
- andere besondere Vorkommnisse mit erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Fahrzeugübergangseinrichtung bzw. der Betriebsprogramme.

Die Form der Übermittlung sowie die Ansprechpartner werden im FÜ-NV festgehalten.

6. Unabwendbare Ereignisse/höhere Gewalt

Unabwendbare Ereignisse und/oder höhere Gewalt führen wechselseitig zur Leistungsfreiheit.

7. Instandhaltung, Durchführung von Baumaßnahmen

7.1. Fernverkehr ist berechtigt, alle notwendigen Bauarbeiten zur Erweiterung und Erneuerung ihrer Infrastruktur sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

7.2. Planbare Maßnahmen, einschließlich der Termine, werden im Rahmen einer auf die Umstände des Einzelfalls abzustellenden Baubetriebsplanung und baubetrieblichen Zugregelung rechtzeitig mit den betroffenen ZB abgestimmt.

Führt die Abstimmung nicht zu einvernehmlichen Ergebnissen, entscheidet Fernverkehr unter Berücksichtigung der Belange der ZB im Rahmen der Zumutbarkeit über die Art der Durchführung. Fernverkehr informiert die betroffenen ZB unverzüglich über die getroffene Entscheidung.

8. Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen

8.1 Fernverkehr trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen ZB alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

8.2 Bei gravierenden Betriebsstörungen, wie eingehenden Betriebsverzögerungen und damit verbundenen Zugausfällen trifft Fernverkehr alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebs (im Folgenden: Notmaßnahmen). Die ZB haben die Notmaßnahmen und ihre Folgen zu dulden.

8.3 Zugangsberechtigte, die eine Betriebsstörung zu vertreten haben, haben Fernverkehr die Kosten der Notmaßnahmen zu erstatten und Fernverkehr von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter, einschließlich anderer durch die Notmaßnahmen geschädigter ZB freizustellen.

9. Haftung für Leistungen nach Ziff. 2.3.1 NB-FÜ NW (BT)

9.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Haftungsbestimmungen, wie sie im AT der NB FÜ niedergelegt sind, gelten für die Haftung im Zusammenhang mit Leistungen nach Ziff. 2.3.1 NB FÜ (BT):

9.1.1 Der Haftungszeitraum der Fernverkehr erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem sich die Fahrzeuge im Bereich der Fernverkehr befinden.

9.1.2 Im Verhältnis zwischen Fernverkehr und ZB wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt. Es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

9.1.3 In jedem Fall ist die Haftung der Fernverkehr auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten i.S.d. § 431 Abs. 4 HGB für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

9.1.4 Der ZB haftet für sämtliche Schäden, die durch einen nicht ordnungsgemäßen bzw. nicht sicheren Zustand der Kraftfahrzeuge entstehen.

§ 414 HGB bleibt unberührt.

9.1.5 Werden auf den Anlagen der Fernverkehr Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern ohne besonderen Hinweis bewegt bzw. abgestellt, haftet der ZB für alle hieraus entstehenden Schäden.

9.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9.3 Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden oder nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften gehaftet wird, sind über die in den NB-FÜ NW geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen Fernverkehr, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des FÜ-NV überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der ZB regelmäßig vertraut und

vertrauen darf. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

10. Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit

Das Anreizsystem bezieht sich auf die nachstehend in Ziff. 10.1 und 10.2 genannten Inhalte. Für die Dauer von notwendigen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen nach Ziff. 7 und 8 NB-FÜ NW findet das Anreizsystem keine Anwendung.

Die nachfolgenden Nachlässe werden jeweils nur gewährt, wenn die Meldung des Zugangsberechtigten unverzüglich nach Feststellung der Störung bei der „Bereitschaft DB SyltShuttle“ (Kontaktdaten werden im Nutzungsvertrag bekannt gegeben) für die Fahrzeugübergangseinrichtung erfolgte. Soweit Fernverkehr Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Störung in Form geeigneter technischer oder personeller Maßnahmen durchgeführt hat, wird kein Nachlass gewährt.

Ansprüche aus dem Anreizsystem können nur auf der Grundlage eines gültigen Nutzungsvertrages für die Fahrzeugübergangseinrichtungen und einer rechtzeitigen Anmeldung gemäß Ziff. 2 NB FÜ-NW (BT) geltend gemacht werden.

Des Weiteren findet das Anreizsystem keine Anwendung bei höherer Gewalt.

10.1 Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Einflussbereich von Fernverkehr:

- Bei einem Teilausfall der Beleuchtung der Fahrzeugübergangseinrichtung (mindestens 30 %) und einer erfolgten Meldung durch den Zugangsberechtigten an die „Bereitschaft DB SyltShuttle“ (Kontaktdaten werden im Nutzungsvertrag bekannt gegeben) sowie einer Entstörungsfrist von einem Werktag gewährt Fernverkehr dem Zugangsberechtigten für die über die Entstörfrist hinausgehende Dauer der Störung an dem betreffenden Standort der Fahrzeugübergangseinrichtung (Niebüll / Westerland) nur während der Beleuchtungszeiten einen Nachlass i.H.v. 10 Prozent auf das relevante, zu zahlende Nutzungsentgelt.

Sinkt die Beleuchtungsstärke unter 100 Lux wird zu diesen Beleuchtungszeiten ein Preisnachlass gewährt:

FÜ Niebüll 03:30 - 00:55 Uhr

FÜ Westerland 04:10 - 01:45 Uhr

- Bei einem Gesamtausfall der Beleuchtung der Fahrzeugübergangseinrichtung und einer entsprechenden Meldung an die „Bereitschaft DB SyltShuttle“ (Kontaktdaten werden im Nutzungsvertrag bekannt gegeben) gewährt Fernverkehr dem Zugangsberechtigten für die Dauer der Störung nach Ablauf der Entstörfrist von vier Stunden an dem betreffenden Standort der Fahrzeugübergangseinrichtung (Niebüll / Westerland) für Nutzungen nur während der preisnachlassrelevanten Beleuchtungszeiten an dem entsprechenden Standort einen Nachlass in Höhe von 25 % auf das relevante, zu zahlende Nutzungsentgelt.
- Bei einem nicht erfolgten Winterdienst auf den Rampen und der Zuführung und einer erfolgten Meldung durch den Zugangsberechtigten an die „Bereitschaft DB SyltShuttle“ (Kontaktdaten werden im Nutzungsvertrag bekannt gegeben) gewährt Fernverkehr dem Zugangsberechtigten für die in der Beräumungszeit andauernde Störung an der betreffenden Station für Nutzungen an dem betroffenen Ort der Fahrzeugübergangseinrichtung einen Nachlass in Höhe von 15 % auf das Nutzungsentgelt. Die preisnachlassrelevanten Beräumungszeiten sind eine halbe Stunde vor Abfahrt des ersten Zuges bis zur Abfahrt des letzten Zuges.

10.2 Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Einflussbereich der Zugangsberechtigten:

- Für jede nachgewiesene Falschmeldung über das Vorliegen der Störungen nach Ziff. 10.1 hat der meldende Zugangsberechtigte eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,00 zu zahlen.
- Jede Verlängerung des vereinbarten Zeitfensters von 15 Min. für die Be- bzw. Entladung über den angemeldeten und im Nutzungsvertrag niedergelegten Zeitrahmen, die ihre Ursache im Einflussbereich des Zugangsberechtigten hat, um einen eine Minute überschreitenden Zeitraum führt zu einem Aufschlag für den Zugangsberechtigten auf das zu bezahlende Nutzungsentgelt i.H.v. 20 Prozent des zu zahlenden Nutzungsentgeltes. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Slotzeit, die zu keiner Behinderung der

geplanten Ab- und Einläufe aus der jeweiligen FÜ führen.

10.3 Die Verrechnung von Ansprüchen aus dem Anreizsystem für den Zeitraum zwischen dem 01. Dezember und dem 30. November erfolgt mit der Abrechnung spätestens im Februar des Folgejahres.

11. bleibt frei

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Niebüll, es sei denn Fernverkehr wählt den Gerichtsstand des ZB.

Es gilt - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts - das für die Rechtsbeziehungen das maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.